

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 207

Auf einen Blick S. 213

BEKANNTMACHUNGEN

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101983561

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 21.07.2022
Sparkasse Krefeld

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 21.04.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3100155633

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 21.07.2022
Sparkasse Krefeld

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS VOM 14.07.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Ausgabe 2018 Seite 171) in der geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1: Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (VO)

Die Ziffer 6 des § 1 Abs. 1 der VO wird wie folgt gefasst:

- 6a. 18. September 2022 im Stadtgebiet Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit dem „Bottermarkt“
- 6.b. 25. September 2022 im Stadtgebiet Innenstadt in Zusammenhang mit „Krefeld emotion“

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Verordnung, beschlossen am 21.06.2022 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.07.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Markus Schön

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		248-249	Fischell	Margret	25.11.1982
Hauptfriedhof	56		90	Bismanns	Hans	11.05.1962
Hauptfriedhof	Q		81-83	Kersten	Gertrud	03.01.1992
Hauptfriedhof	W		9	Feldges	Horst	15.04.1958
Hauptfriedhof	W		832-833	Griem	Luise Anna Berta	28.02.1992

Mitteilung über abgelaufene Ruhezeiten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser

Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	U	62	6	Lorenzen	Henriette	02.05.1989

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		425,426	Istel	Gertrud	19.05.2010
Hauptfriedhof	9		210-211	Graap	Helmut	14.10.1983
Hauptfriedhof	16 D		69	Jansen	Josefine	28.02.1956
Bockum	4		100	Stienen	Wilhelmine Elisabeth	31.10.2005
Bockum	5		561	Grau	Heinrich Otto Georg	28.07.1993
Bockum	5		355-356	Schleuter	Wilhelm	31.12.1957
Bockum	11		267-268	Piepke	Walter	05.11.1976

Bockum	11	28-29	Nagel	Anna Elisabeth	29.04.2009
Bockum	14	261-263	Maguhn	Meta	11.06.1980
Bockum	16	51	Normann	Johann Josef	05.07.2004
Bockum	16	450-451	Knapp	Wilhelmine Christine	20.04.2001
Bockum	16	644-645	Bruckbauer	Elisabeth	27.12.1999
Fischeln	18	258-259	Schneiders	Hans Peter	11.03.2019
Hüls	4 +	1065	Halfes	Ingeborg Maria	26.10.1992
Hüls	14	91-92	Kaiser	Klara	14.12.1959
Hüls	15	171,172	Schreiber	Willi	28.02.1967
Hüls	20	208-209	Teichert	Adolf Walter Paul	12.01.1994
Oppum	G	23	Schmitz	Katharina	27.05.1963
Oppum	G	26	Husch	Waltraud	21.09.1993
Oppum	J	154-155	Boyens	Margaretha	31.08.1970
Oppum	M	90	Brütsch	Emil Rudolf	15.04.2003
Oppum	M	130	Böhmer	Marianne	28.11.2011
Oppum	T	9-10	Eubel	Theodor Hubert	18.11.1975
Oppum	Z	751	Schnock	Anna	02.07.1999
Traar	8	136,137	Hahnen	Karl Theodor	13.07.1999
Uerdingen	9 A	82-83	Gromotka	Hubert Peter	10.06.2016

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	27	10	13	Felling	Ute	30.12.1992
Fischeln	38	6	35	Jaschowski	Wanda	06.04.2005
Fischeln	41	16	20	Wichmann	Barbara	28.08.1997
Fischeln	49	19	11	Schmidt	Herbert	06.09.2002
Hüls	15	6	16	Muthoff	Werner Franz	28.11.2000
Hüls	15	6	17	Kußerow	Maria Auguste Herta	28.11.2000
Hüls	15 A	4	8	Schüttenhelm	Siegmond Karl	06.01.2005

Hüls	15 A	6	2	Maslov	Johann	19.01.2006
Hüls	27	4	40	Schrick	Magdalena Christine	15.06.1994
Hüls	28	3	8	Schmalz	Michael	28.02.2000
Oppum	T	4	8	Wiene	Wilhelm Jakob	14.02.2007
Oppum	T	5	7	Alda	Ernst	24.03.1975
Oppum	Ü	1	78	Schuster	Martha Erna	14.08.2001

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	5		67	Schlünkes	Anna Gertrud	07.03.1996
Bockum	16		326	Binnewirtz	Wladyslawa	16.02.2004
Hüls	15 +		59	Neuß	Gerhard	03.04.2020

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	1	12	Bräuer	Edith Brigitte Maria	18.12.2019
Hauptfriedhof	41 +	15	28	Morell	Hans Jürgen	04.01.2022
Hauptfriedhof	66	45	9	Münnekehoff	Ewald Ingo	30.11.2021
Hüls	15 A	5	10	Wermann	Ernst Stefan	20.12.2005

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		465	Bolten	Margarete	27.11.1961
Hauptfriedhof	7 +		724-725	Zöls	Klara Antonie	28.01.1992
Hauptfriedhof	52 +		120	Wendland	Marie	22.08.1967
Hauptfriedhof	54		10-11	Mohr	Paula	22.05.1919
Hauptfriedhof	55		92D	Houben	Anna	12.11.1991
Hauptfriedhof	0		197-201	Seiltgen	Rolf	08.07.1965
Hauptfriedhof	Q		716	Heckmann	Walter Franz	25.06.1992

Hauptfriedhof	R	84,85	Spülmanns	Josef	10.09.1946
Hauptfriedhof	V	29,30	Rotthoff	Adelgunde	07.11.1986
Hauptfriedhof	W	685	Rous	Rosa Katharina	06.08.2001
Hauptfriedhof	W	142-144	Löhmman	Johann	30.08.1954
Hauptfriedhof	X	126	Flintz	Johanna Gertrud	10.03.1992
Uerdingen	8 A	40	Neumann	Ilse	04.07.1991
Uerdingen	25	6	Becker	Walter	25.02.1954
Verberg	4	9	Winkmann	Peter	06.03.1963

Nutzungsrechtentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	Q		735,736	Ruyter	Wilhelm	27.07.1959
Hauptfriedhof	R		119	Zimmermann	Ida	07.09.1956
Hauptfriedhof	R		142	Scholze	Georg	30.05.1962
Hauptfriedhof	R		477	Meyer	Johann Heinrich Jose	09.11.2006
Hauptfriedhof	R		510	Friesen	Ernst	28.08.1967

Hauptfriedhof	R	122-123	Schüller	Sibylla	26.06.1968
Hauptfriedhof	R	305-306	Fritz	Karl	20.12.1967
Hauptfriedhof	R	79-81	Krülls	Adele Emilie	15.03.1999
Hauptfriedhof	S	239-240	Wolters	Helmut Peter	19.06.2015
Hauptfriedhof	T	222	Lenzen	Helene Maria	12.01.2012
Hauptfriedhof	T	236	Diepers	Willy	12.02.1958
Hauptfriedhof	T	285	Bruder	Heinrich	22.10.1965
Hauptfriedhof	T	326	Lavis	Heinrich	08.06.1965
Hauptfriedhof	V	621-622	Schultze	Adolf	15.07.1968
Hauptfriedhof	W	818	Franchi	Peter Johann	06.04.1966
Hauptfriedhof	W	138-140	Lucht	Helene	16.03.1966
Hauptfriedhof	W	146-148	Klötters	Katharina	26.08.1954

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1 A+	3	21	Wengierek	Ulrike	18.11.1966
Hüls	15 A	3	11	Wittmann	Josefa Henriette	03.05.2004
Hüls	15 A	12	4	Gädtker	Horst	17.06.2011
Hüls	28	1	10	Joosten	Theodore Wilhelmine	22.04.1999

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer

Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

#Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum		2	991	Kastenhuber	Dagmar	09.11.2020

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof		4	690-691	Fox	Arnold	14.03.1973
Hauptfriedhof		8	337A	Borgmann	Thomas	12.04.1967
Hauptfriedhof		22 +	47-48	Pattberg	Hugo	04.04.1952
Hauptfriedhof		26	104	Lucht	Horst	13.03.1992
Hauptfriedhof		26	184	Spilker	Wilhelmine	08.02.1965
Hauptfriedhof		29	499	Tenberken	Karl	25.09.1969
Hauptfriedhof		33 +	302,303	Bourdoux	Charlotte	01.04.1982
Hauptfriedhof		34	17-18	Heiden von der	Anna	25.09.1991
Hauptfriedhof		52 A+	28	Liedtke	Horst	20.11.1986
Hauptfriedhof		55 A+	76	Scheffler	Erna	18.03.1987
Hauptfriedhof		P	627	Düsterwald	Aegidius	09.10.1964

KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 30 | Donnerstag, 28. Juli 2022 Seite 212

Hauptfriedhof	R	392-393	Schultz	Ursula Christine	11.11.2008
Hauptfriedhof	S	65	Schagen	Josefine	18.11.1963
Hauptfriedhof	V	271	Hausmann	Katharina	03.11.1961
Hauptfriedhof	W	242,244	Balzereit	Horst	29.10.1980
Hauptfriedhof	W	412-414	Schneider	Philipp	18.03.1976
Bockum	12 +	101			
Fischeln	50	62	Michalk	Susanna Maria	12.10.2018
Linn	F	127	Kocken	Elisabeth Anna	21.06.2010
Linn	T	350-351	Böhme	Horst Wilhelm	09.11.2009

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	10	34	Müller	Erika Ida Helene	04.11.2015

Krefeld, 15.07.2022
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Im Auftrag
Monika Sellke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

29.07. – 31.07.2022

Bruno Specht

Krützpoort 27

47804 Krefeld

71 07 06

05.08. – 07.08.2022

Harald Remmetz

Nassauerring 347

47803 Krefeld

59 02 07

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.